

Hundesteuer-Verordnung

Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee hat gemäß §15 Abs.3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2005 - FAG 2005, i.d.g.F., BGBl. Nr. 156/2004, erlassen

§ 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundesteuer).
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde versteuert wurde.
- (3) Wird anstelle eines nachweislich verendet, getötet oder abgegebenen Hundes, für den die Abgabe des laufenden Jahres bereits an die Abgabenbehörde geleistet wurde, vom selben Halter ein anderer Hund gehalten, so ist im gleichen Jahr für diesen Hund keine Abgabe mehr zu entrichten.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschaftschuldner für die Abgabe.
- (4) Werden in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbereich mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter dieser Hunde.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2005 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde, Therapiehunde, Diensthunde von Einsatzorganisationen oder die zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiters:
 - a) Hunde, die nicht älter als 3 Monate sind;
 - b) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommener Hund;
 - c) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die aufgrund ihrer Rasse, Größe und Wesensart für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von allein stehenden und nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden.
Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann; die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.
- (2) Bestehen hinsichtlich der Wacheignung eines Hundes Zweifel, so ist ein für die Anerkennung der Wacheignung tauglicher Nachweis zu erbringen.
- (3) Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung vom Hundehalter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere Diensthunde und Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden.

§ 6

An- und Abmeldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund binnen zwei Wochen, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Marktgemeinde Mattsee anzumelden und hierbei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.
- (2) Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen 2 Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen.
- (3) Jeder Hund, der verendet oder abhanden gekommen ist, muss binnen zwei Wochen nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde gemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung ist der Abgabenbehörde binnen zwei Wochen zu melden.

§ 7 Zeitraum der Hundesteuer und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 3 Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab Erwerb des Hundes.
Der Nachweis über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes obliegt dem Hundehalter. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabenschuldner) bis 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Steuersatz

Die Hundeabgabe wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt.

§ 9 Hundemarke

- (1) Für die zu entrichtende Hundeabgabe wird bei der Anmeldung des Hundes von der Behörde eine Hundemarke ausgegeben.
- (2) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft muss ein Hund mit einer am Halsband befestigten Hundemarke versehen sein.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke, ist dies der Behörde unverzüglich zu melden, dem Hundehalter wird eine Ersatzmarke gegen einen Kostenersatz ausgefolgt.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.
- (2) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, gelten als Verwaltungsübertretungen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art 7/EGVG zur Anzeige gebracht.
- (3) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

angeschlagen: 14.12.2012
abgenommen: 29.12.2012